

Satzung

des

Förderverein Staatliches Berufsbildendes Schulzentrum Jena-Göschwitz e.V.

Jena - Göschwitz e.V.

Rudolstädter Str. 95

07745 Jena

Tel.: 0 36 41 / 29 46 43

Fax: 0 36 41 / 60 75 88

Mail: foerderverein@sbsz-jena.de

§ 1 Name und Sitz

(1) Unter dem Namen "Förderverein des Staatlichen Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz e.V." schließen sich Eltern, Lehrer, Unternehmen, Einrichtungen, Kammern, Innungen, Freunde und Förderer dieses Berufsbildenden Schulzentrums, nachfolgend Schulzentrum genannt, zusammen.

(2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Jena und führt den Namen "Förderverein Staatliches Berufsbildendes Schulzentrum Jena-Göschwitz e.V."

(3) Der Förderverein ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Jena-Stadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Förderverein unterstützt das Staatliche Berufsbildende Schulzentrum Jena-Göschwitz bei der Erfüllung der fachlichen, erzieherischen, kulturellen und weiterer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Der Verein unterstützt das Schulzentrum bei der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Verein leistet Mithilfe beim Abbau von Arbeitslosigkeit und insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit durch Förderung von Umschulungen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt.

(5) Der Verein hält Kontakte zu Unternehmen bei der Gestaltung, Einrichtung und zum Nutzen des Schulzentrums.

(6) Der Verein unterstützt das Schulzentrum bei kulturellen Veranstaltungen, Schulpartnerschaften, Studienfahrten sowie der Erhaltung und Weiterentwicklung von Traditionen des Handwerks.

(7) Der Verein unterstützt insbesondere das Staatliche Berufsbildende Schulzentrum bei der Förderung besonders begabter Schüler, insbesondere auf mathematisch-naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet.

(8) Der Verein berät die Schule nach seinen Möglichkeiten in juristischen und ökonomischen Fragen.

(9) Der Verein verfolgt demnach Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen dürfen keine politischen Vereinigungen repräsentieren.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, die Arbeit des Fördervereins zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt
 - Einstellung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung zum 31.07. eines Jahres
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins oder
 - Tod
- (5) Der freiwillige Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich und fristgemäß anzuzeigen. Die Frist beträgt 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt bzw. dem Sinn des Vereins entgegen wirkt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Nach Anhörung durch den Vorstand entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss, der einen Monat nach schriftlicher Mitteilung in Kraft tritt. Eine Berufung kann innerhalb dieses Zeitraumes beim Vorstand eingelegt werden.

Pflichten der Mitglieder

- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (8) Die Mitgliedschaft ist durch jährliche Beitragszahlung, in der Regel bis zum 31.03. des Jahres, aufrecht erhalten.
- (9) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus vier ehrenamtlich tätigen natürlichen Personen:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Abgestimmt wird in der Regel durch geheime Wahl. Auf Beschluss aller anwesenden Mitglieder jedoch durch Handzeichen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und einer der Schriftführer oder Schatzmeister sein muss.
- (5) Der Schatzmeister zeichnet für alle Zahlungen verantwortlich. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen.
- (7) Für eine Beschlussfassung des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Vom Vorstand ist mindestens jährlich ein Bericht über vergangene Geschäftstätigkeit der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl des Kassenprüfer
 - die Genehmigung der Jahresrechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidungen über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Vereins
 - Sonstige Maßnahmen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
 - Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Eine Mitgliederversammlung kann weiterhin vom Vorstand durch schriftliche Angabe der Tagesordnung jederzeit einberufen werden oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn dieser mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
- (5) Anträge können während einer Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Anträge mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan sind mindestens mit einer Ausschlussfrist von 7 Tagen beim Vorstand einzureichen.
- (6) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, soweit sie in der Einladung inhaltlich angekündigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder und einen Ersatzmann aus ihren Reihen als Kassenprüfer. Diese prüfen einmal jährlich unabhängig vom Vorstand des Vereins die Haushaltsführung und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber ihren Bericht. Die Kassenprüfungen können ständig durchgeführt werden. Amtierende Kassenprüfer können für eine Wiederwahl kandidieren.
- (8) Die zu führenden Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen in Absprache mit der Anerkennungsbehörde soweit nicht bereits eine entsprechende Entscheidung der Finanzbehörde vorliegt, an das Schulzentrum Jena-Göschwitz, wobei es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dieser Einrichtung verwendet wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf der Gründungsversammlung des Vereins am 07.07.1994 in der Folge der Mitgliederversammlung vom 09.11.1995 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt in Folge des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13.04.2005 am 01.05.2005 in Kraft.